

Haushaltssatzung
der Gemeinde Allendorf (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg,
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung am 22.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.046.216,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.714.928,00 EUR
mit einem Saldo von (Überschuss)	1.331.288,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von (Überschuss)	0,00 EUR

mit einem Überschuss von	1.331.288,00 EUR,
--------------------------	-------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	91.271,00 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.690.277,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.000.005,00 EUR
mit einem Saldo von	- 14.309.728,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.381.127,00 EUR
mit einem Saldo von	- 4.381.127,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 18.599.584,00 EUR
--	---------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	357 v. H.
----------------------	-----------

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 HGO gelten bis zum Betrag von 10.000,00 EUR je Kostenstelle und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 15 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung in Kenntnis zu setzen.

Allendorf (Eder), den 23.02.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

Claus Junghenn
Bürgermeister

Genehmigung:

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung

zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Allendorf (Eder)
für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in

Höhe von

1.000.000,-- €

(in Worten: Einemillion Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 20. März 2023

- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

(S.)

(Jürgen van der Horst)

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme
vom 11.04. – 19.04.2023 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung,
Schulstraße 5, Zimmer 2.02 öffentlich aus.

Allendorf (Eder), 01.04.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

Claus Junghenn
Bürgermeister